

MODELL-ÜBERSICHT

Modell Nr.	Modell	Rechtsgrundlage	Bandbreite	Durchrechnungszeit	Sonderbestimmungen
1	Erweiterte Bandbreite	KV-Abschnitt VI/19a	max. 45 Std./Wo 9 Std./Tag	Bis 52 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> - Zeitzuschlag für die 40. bis 45. Stunde oder Verkürzung der Wochenarbeitszeit - Lage der Normalarbeitszeit - Verbrauch und Abgeltung von Zeitguthaben - Übertrag in den nächsten Durchrechnungszeitraum
2	Bandbreite	KV-Abschnitt VI/19	40 bzw. 37 Std./Wo 9 Std./Tag	Bis 13 Wochen bzw. bis 52 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> - 50% Zeitzuschlag ab der 46. Std. - Zeitausgleich mehrere zusammenhängende Wochen - Bei AG-Auflösung Zuschlag 17%
3	Bis 9 Wochen Durchrechnungszeitraum	KV-Abschnitt VI/16	max. 50 Std./Wo 10 Std./Tag	Bis 9 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> - Durchschnittliche Normalarbeitszeit 40 Stunden (Durchrechnung 26 Wochen für diese 1,5 Stunden/Woche) - Zeitausgleich durch kürzere Wochen oder in ganzen Tagen
4	Einarbeiten wegen Feiertagen innerhalb von 52 Wochen	KV-Abschnitt VI/17	max. 45 Std./Wo 9 Std./Tag	bis 52 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> - Gebot der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit - Nur Arbeitszeit in Verbindung mit Feiertagen - Kein Einarbeiten an Samstagen - Schriftliche Vereinbarung betr. Ausmaß und genaue Lage
5	Einarbeiten wegen Feiertagen innerhalb von 7 Wochen	KV-Abschnitt VI/17 und AZG §4 Abs. 2	max. 50 Std./Wo 10 Std./Tag	7 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> - Nur Fenstertage - 7 Wochen müssen zusammenhängen - Ausfalltage müssen innerhalb der 7 Wochen liegen
6	Schichtarbeit	KV-Abschnitt VI/21	Schichtturnus Ø 40 Std./Wo 50 Std./Wo 9 Std./Tag Vollkonti-Betrieb Ø 56 Std./Wo	26 bis 52 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> - Zeitausgleich während des Schichtturnus (Ø 38,5 Std./Wo) - zusätzlicher Zeitausgleich - (Ø 40 Std./Wo) während eines Durchrechnungszeitraumes von 26 bis 52 Wochen mit Zustimmung des Betriebsrates
7	4-Tage Woche	KV-Abschnitt VI/16	38,5 Std./Wo. 10 Std./Tag 12 Std./Tag	1 Woche	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Verteilung der Gesamtwochenarbeitszeit auf 4 zusammenhängende Tage - für 11. und 12. Stunde Überstundenzuschlag
8	Teilzeitbeschäftigung mit Vereinbarung von Mehrarbeit	KV-Abschnitt VI c AZG §19 d	tägl. bzw. wöchentliche Normalarbeitszeit der Vollbeschäftigten		<ul style="list-style-type: none"> - Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung pro Woche ausdrücklich zu vereinbaren - Vereinbarung, im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzung Mehrstunden zu leisten - Vereinbarung der Lage der täglichen Arbeitszeit - Zuschlag für Mehrleistungsstunden 16,8%
9	Durchrechenbare Arbeitszeit	KV-Abschnitt VI/18	40 Std./Wo 9 Std./Tag	Bis 52 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> - Zeitausgleich nur in ganzen Tagen